

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lörzweiler
Nichtamtliche Lesefassung vom 29.04.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Urnengrabstätten	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	3
V. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
VIII. Verwaltungsgebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Dezember 1995 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. April 2017 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 15/2017). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung

vom 09. Dezember 2020	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 51/2020),
vom 12. Februar 2021	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 07/2021),
vom 20. Oktober 2022	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 43/2022),
vom 29. April 2026	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim nr. 19/2026).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	871,00 €
---	----------

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Belegungen)	1.139,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Belegungen)	2.028,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Belegungen)	3.033,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Belegungen)	3.909,00 €
e) für ein Kindergrab (1 Belegung)	468,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	38,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	67,60 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	101,10 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	130,30 €
e) für ein Kindergrab	15,60 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II Ziff. 2 erhoben.

III. Urnengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf 15 Jahre (1 Belegung), inkl. Gedenktafel	315,00 €
2. Urnenwahlgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Erdwahlgrabstätte auf 20 Jahre (4 Belegungen)	624,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnwand auf 20 Jahre (2 Belegungen)	694,00 €
c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte auf 20 Jahre (2 Belegungen), inkl. Gedenktafel	531,00 €
d) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im Erinnerungsweg auf 20 Jahre (3 Belegungen), inkl. Gedenktafel	738,00 €
3. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte oder Wahlgrabstätte gem. II	161,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr gem. III Ziffer 2	
a) für eine Urnenwahlgrabstätte	31,20 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand	34,70 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	26,60 €
d) für eine Urnenwahlgrabstätte im Erinnerungsweg	36,90 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

IV. Benutzung der Trauerhalle

Für die Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier (inkl. Kühlanlage)
Pauschal 328,00 €

V. Ausheben und Schließen der Grabstätten (inkl. Beisetzung)

1. Das Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand und im Erinnerungsweg wird durch die Ortsgemeinde ausgeführt. Die fälligen Gebühren sind im Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts der entsprechenden Grabstätte eingebunden.
2. Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen aller anderen Grabarten werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VII. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 (1) der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 125,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

VIII. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| 2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 € |
| 3. Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Beschriftung der Kammern der Urnenwand | 20,00 € |
| 4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben | |

